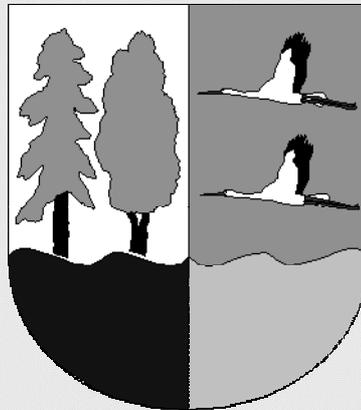


# AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

**Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan**

Oberkrämer, den 04. April 2003 – Jahrgang 2 (Amtsblatt 9)



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Gemeinde Oberkrämer,  
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

### **Anschrift des Herausgebers:**

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer  
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

### **Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:**

Hauptamt: Dieter Blumberg, Sabine Herz

### **Layout:**

Ronny Rucker

### **Anzeigenannahme:**

Gemeinde Oberkrämer, Elke Olschewski, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer  
Tel.: (03304) 39 32 20, Fax: (03304) 39 32 39

### **Druck:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH  
Luisenstraße 45  
16727 Velten

### **Verteilung des Amtsblattes:**

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.  
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer  
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Mitteilungen

Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer	Seite 2 - 8
Bekanntmachungsanordnung Friedhofssatzung	Seite 8
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer	Seite 9 – 10
Bekanntmachungsanordnung Friedhofsgebührensatzung	Seite 10
Bekanntmachung Beschlüsse vom 27. März 2003	Seite 10 - 11
Bekanntmachung 1. Planänderung Bebauungsplan „Ehemalige Heinkelwerke“ OT Bärenklau	Seite 11
Bekanntmachungsanordnung 1. Planänderung Bebauungsplan „Ehemalige Heinkelwerke“ OT Bärenklau	Seite 11

### Ende des amtlichen Teils

### Nichtamtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Gemeinde Oberkrämer	Seite 12 - 13
Einladung zum 1. Krämerwaldfest	Seite 13
Einladung zur „Frühlingsschau“ in Mühlenbeck	Seite 13
Tag der offenen Tür im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Oberkrämer	Seite 14
Übersicht Telefondurchwahlen Gemeindeverwaltung Oberkrämer	Seite 14 - 15

### Werbung

Seite 15 - 16

## Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe

### (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I. S. 298) und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 27.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstellen
- V. Gestaltung der Grabstellen
- VI. Grabsteine und Einfriedungen
- VII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern
- VIII. Schlussvorschriften

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) OT Bötzw, Oststraße
- b) OT Marwitz, Bötzwener Straße
- c) OT Neu - Vehlefan, Am Krämerwald
- d) OT Neu - Vehlefan / Wolfslake, Pappelweg
- e) OT Vehlefan, Lindenallee

### § 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oberkrämer waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer nicht ortsansässiger Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters. Der Zustimmung bedarf es nicht bei im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, deren Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.
2. Als nicht ortsansässig (ortsfremd) gelten Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Oberkrämer hatten.

## § 3

### Schließung (Benutzungsbeschränkung, Außerdienststellung, Entwidmung) des Friedhofes

1. Die Friedhöfe, einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingendem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
  2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
  3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile davon als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstellen umgebettet.
  4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
  5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn der Aufenthalt bekannt und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
  6. Ersatzgrabstellen werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstellen auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Teilen davon hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
  7. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten der Friedhöfe, eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
  - d) Wege mit Fahrzeugen aller Art einschl. Kinderroller und –rädern, hiervon ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung, ohne Genehmigung der Gemeinde zu befahren,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
  - f) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege oder anderer notwendigen Arbeiten erforderlich ist,
  - h) zu lärmern, zu spielen und störende Spielgeräte mitzubringen,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - j) Waren aller Art feilzubieten, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung (Ausnahme: Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen,
  - l) ohne Zustimmung der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - m) Sammlungen aller Art durchzuführen
  - n) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen. Die von den Nutzungsberechtigten erteilte Genehmigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
4. Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Gemeinde nicht.
  5. Personen die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1-3 verstoßen haben, können vom Bürgermeister auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten des jeweiligen Friedhofes ausgeschlossen werden.
  6. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den schriftlichen oder mündlichen Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
  - b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,

### § 5

#### Ausführen gewerblicher Arbeiten

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes befugt sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

3. Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen, für die Ausführung seiner Tätigkeit vorhandenen, Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

4. Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt befristet für drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre ist sie neu zu beantragen.

5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

6. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

7. Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

8. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Außerhalb der Friedhöfe sind Bestattungen im Gemeindegebiet unzulässig.

2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstelle/Urnengrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder Beauftragten Datum und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag.

5. Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind volljährige Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Personen. Näheres regelt das Brandenburgische Bestattungsgesetz. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

#### **§ 7**

#### **Särge**

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2. Die Särge sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Länge:	2,05 m	
Breite:	0,65 m	
Höhe:	0,65 m	(einschl. Sargdeckel)

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert anzuzeigen.

#### **§ 8**

#### **Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Grabstellen die Angehörigen des Verstorbenen bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Soweit das öffentliche Interesse keinen anderen Zeitpunkt vorschreibt, erfolgen Umbettungen unter Beachtung des Abs. 2 nur in den kühlen Jahreszeiten und zwar zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März.

6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

7. Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **IV. Grabstellen**

#### **§ 9**

#### **Allgemeines, Arten der Grabstellen**

1. Die Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Oberkrämer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. In einer einstelligen Grabstelle darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, einer mit ihrem neugeborenen Kinde verstorbenen Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten. Es ist zulässig, pro einstelliger Grabstelle (zur bereits erfolgten Sargbestattung) zwei Urnen beizusetzen.

3. Folgende Gräberarten werden vorgehalten und unterschieden in:

- a) Einzelgrabstellen,
- b) Doppelgrabstellen,
- c) Urnengrabstellen,
- d) Urnengemeinschaftsanlage.

4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstelle bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstelle. Auf Antrag kann eine gewünschte Grabstelle zugewiesen werden.

5. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

## § 10 Gräber

1. Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber ist durch einen Gewerbebetrieb (vergl. § 5) auszuführen. Veranlasser hierfür ist der Antragsteller für die Bestattung oder der Nutzungsberechtigte der Grabstelle.

2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

4. Die Größe einer Urnengrabstelle beträgt 1,40 m x 1,30 m, in der Urnengemeinschaftsanlage 0,50 m x 0,50 m, die einer Einzelgrabstelle 2,60 m x 1,40 m, für Doppelgrabstellen 2,60 m x 2,80 m.

## § 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.

2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

3. Eine Grabstelle darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

4. Die Ruhezeiten enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

5. Eine Verlängerung der Ruhezeit kann, außer in der Urnengemeinschaftsanlage, von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Verlängerung erfolgt in fünf Jahresschritten.

6. Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschenreste tiefergebettet.

7. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## § 12 Erläuterung der Grabstellen

### 1. Einzelgrabstellen

1.1 Einzelgrabstellen sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Einzelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.

1.2 An Einzelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (s. §14 Abs. 2).

### 2. Doppelgrabstellen

2.1 Doppelgrabstellen (Familiengräber mit 2 Plätzen) sind Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Doppelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.

2.2 An Doppelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit der Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (s. § 14 Abs. 2).

2.3 Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht mit seinem Tode übergehen soll. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Personen über:  
auf den überlebenden Ehegatten,  
auf die Kinder,  
auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,  
auf die Eltern,  
auf die Geschwister.  
Für den Übergang ist die Zustimmung des betroffenen Angehörigen einzuholen.

2.4 Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit wieder erworben worden ist.

## 3. Urnengrabstellen

- 3.1 Urnengrabstellen sind Grabstellen für Aschenbestattungen Verstorbener, die erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. In einer Urnengrabstelle können maximal vier Aschen beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erworben worden ist.
- 3.2 Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstellen und für Doppelgrabstellen, entsprechend auch für Urnengrabstellen.

## 4. Urnengemeinschaftsanlage

Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlage sind anonyme Grabstellen für Aschebestattungen Verstorbener. Gemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumen, Gebinde oder Kränze sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage abzulegen.

## V. Gestaltung der Grabstellen

### § 13

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes V. und VI. dieser Satzung sind die Bestattungsverpflichteten, diejenigen, die die Bestattung veranlassen ohne dazu verpflichtet zu sein, diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder Antragsteller (Verantwortliche).
2. Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

### § 14

#### Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

1. Grabstellen sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu unterhalten.
2. Die Grabstellen sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Hecken sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Bepflanzungen außerhalb der Grabstellen sind verboten.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
4. Die für Grabstellen Verantwortlichen können die Grabstellen selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegen der Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Gewerbetreibenden.

6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Werden die Grabstellen nicht in einem würdigen Zustand erhalten, so können die Nutzungsberechtigten zur angemessenen Instandsetzung der Grabstelle aufgefordert werden. Kommen sie derartigen Aufforderungen binnen der gesetzten Frist nicht nach, so können die betreffenden Grabstellen von der Gemeinde als Friedhofsträger auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingeebnet und eingesät werden.

## VI. Grabsteine und Einfriedungen

### § 15

#### Grabsteine und Einfriedungen

1. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nichts enthalten, woran das menschliche Empfinden Anstoß nehmen könnte und die Würde der Friedhöfe beeinträchtigt
2. Das Aufstellen von Grabsteinen und Einfriedungen ist von Gewerbetreibenden bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
3. Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabsteinen in unauffälliger Weise angebracht werden.
4. Nach Ablauf der Nutzungsrechte bei Grabstellen hat der Verantwortliche die Pflicht, die Grabsteine, die Einfriedungen usw., auf seine Kosten zu beseitigen.
5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabsteine oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Zustimmung entfernt oder abgeändert werden.
6. Die Grabsteine sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabsteine und Grabstellen sind regelmäßig von den Verantwortlichen auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen.
7. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabsteine oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Die Verantwortlichen stellen die Gemeinde für jeden Schaden frei, der durch einen verkehrswidrigen Zustand der jeweiligen Grabsteine oder der Grabstelle verursacht wird.
8. Lose oder schiefstehende Grabsteine kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen umlegen lassen. Wird der Grabstein trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Gemeinde ihn auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen oder wieder aufstellen lassen.
9. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines nach dieser Satzung erforderlichen Zustandes veranlassen.

10. Grabsteine sind nur innerhalb der Grabstellen aufzustellen. Einfriedungen der Grabstellen sind an die Fluchtlinie der Fußenden der Grabstellen anzupassen.

Fahrlässigkeit, dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

## **VII. Friedhofskapellen und Trauerfeier**

### **§ 16 Benutzung der Friedhofskapellen**

1. Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Beauftragten bzw. eines zugelassenen Bestattungsunternehmers betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

### **§ 17 Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grabe oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, um Gefahren von Leben oder Gesundheit von Menschen abzuwenden.
3. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Die Zustimmung nach Abs. 3 kann versagt werden, um die Würde der Friedhöfe zu bewahren.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 18 Alte Rechte**

1. Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 19 Haftung**

Die Pflichten, die Grabstellen in verkehrssicherem Zustand zu halten, werden den Verantwortlichen übertragen. Insoweit wird die Haftung der Gemeinde auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Überwachungspflicht beschränkt. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 Absatz 1 sich nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält,
  - b) entgegen § 4 Abs. 3:
    - öffentliche Veranstaltungen und Aufzüge durchführt,
    - Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
    - Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
    - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und Fahrrädern ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt (Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung ausgenommen),
    - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablagert,
    - die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt betritt und den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
    - die Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen betritt, soweit dies zur Grabpflege oder anderer notwendiger Arbeiten nicht erforderlich ist,
    - lärm und spielt und störende Spielgeräte mitbringt,
    - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
    - Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften ohne Genehmigung verteilt,
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung (außer Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten ausführt,
    - gewerbsmäßig, ohne Zustimmung der Angehörigen, fotografiert,
    - Sammlungen aller Art durchführt,
    - ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegnimmt.
  - c) entgegen § 4 Abs. 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
  - e) entgegen § 5 Abs. 2 ohne fachliche, betriebliche und persönliche Hinsicht zuverlässig ist und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes nicht befugt ist;
  - f) entgegen § 5 Abs. 3 die erforderliche Haftpflichtversicherung nicht nachweist;
  - g) entgegen § 5 Abs. 5 die Anordnungen der Friedhofssatzung nicht befolgt und Schäden durch sie oder ihre Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt;

- h) entgegen § 5 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt;
  - i) entgegen § 5 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb der genehmigten Plätze lagert
  - j) entgegen § 11 Abs. 7 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabsausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt,
  - k) entgegen § 14 Abs. 1 Grabstellen nicht spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anlegt,
  - l) entgegen § 14 Abs. 2 Grabstellen nicht bepflanzt, die benachbarte Gräber und die öffentlichen Anlagen beeinträchtigt bzw. die zulässige Höhe von 1 m bei Gewächsen überschreitet,
  - m) entgegen § 14 Abs. 3 verwelkte Blumen und Kränze nicht entfernt bzw. an nicht bestimmten Plätzen ablegt,
  - n) entgegen § 14 Abs. 6 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
  - o) entgegen § 14 Abs. 7 Grabstätten vernachlässigt,
  - p) entgegen § 15 Abs. 1 Zeichen und Inschriften verwendet, an denen das menschliche Empfinden Anstoß nimmt und die Würde des Friedhofs beeinträchtigt,
  - q) entgegen § 15 Abs. 2 die Aufstellung von Grabsteinen und Einfriedungen nicht bei der Friedhofsverwaltung anmeldet,
  - r) entgegen § 15 Abs. 3 Werkstattbezeichnungen nicht seitlich oder an der Rückseite von Grabsteinen anbringt,
  - s) entgegen § 15 Abs. 6 Grabmale nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt und nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 EUR gemäß § 17 Absatz 1 OWiG geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Gemeinde.

## § 21 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten

## § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

1. Friedhofssatzung der Gemeinde Bötzow vom 07.12.1995
2. 1. Änderungssatzung vom 01.07.1999 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bötzow im Amtsbereich des Amtes Oberkrämer vom 07.12.1995
3. Friedhofssatzung der Gemeinde Marwitz vom 20.02.1996
4. 1. Änderungssatzung vom 07.12.1999 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Marwitz im Amtsbereich des Amtes Oberkrämer vom 20.02.1996
5. Friedhofssatzung der Gemeinde Neu-Vehlefanze vom 29.05.1996
6. Friedhofssatzung der Gemeinde Vehlefanze vom 29.04.1996
1. Änderungssatzung vom 28.06.2000 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer, OT Vehlefanze vom 29.04.1996.

Oberkrämer,  
OT Eichstädt, 28. März 2003

Oberkrämer,  
OT Eichstädt, 28. März 2003

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

gez. K. P. Schröder  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. März 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, OT Eichstädt, 04. April 2003

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 287) und § 21 der Friedhofsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27.03.2003, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 27.03.2003 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührensätze
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Beitreibung
- § 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

#### § 1 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre (Erdbestattung) bzw. 15 Jahren (Urnenbestattung) beträgt:
  - 1. Für die Nutzung eines Einzelgrabes 280,22 €.
  - 2. Für die Nutzung eines Doppelgrabes (erste Beisetzung in einer Grabstelle) 486,70 €.
  - 3. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung in einem Doppelgrab, für welches bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben wurde 210,74 €.
  - 4. Für die Nutzung eines Urnengrabes (erste Beisetzung in einer Grabstelle) 102,87 €.
  - 5. Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung in einem Urnengrab, für welches bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben wurde 39,48 €.
- 6. Für die Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage 26,22 €.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraumes einer Grabstelle um fünf Jahre beträgt:
  - 1. für eine Einzelgrabstelle 84,01 €,
  - 2. für eine Doppelgrabstelle 145,92 €,
  - 3. für eine Urnengrabstelle 38,80 €.

- (4) Die Gebühr für die Benutzung einer Friedhofskapelle beträgt:
  - 1. auf dem Friedhof Neu-Vehlefan, Wolfslake, Pappelweg 40,-- €,
  - 2. auf den Friedhöfen Bötzw, Marwitz, Vehlefan 80,- €.

#### § 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung der Friedhöfe erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Zustimmung zur beantragten Leistung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I Nr. 16 vom 09.11.2001) entsteht die Gebühr mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Beitreibung

Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. Teil I, S. 661) im Verwaltungszwangverfahren beizutreiben.

#### § 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die folgenden Gebührensatzungen außer Kraft:

- 1. Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Bötzw vom 07.12.1995
- 2. 1. Änderungssatzung vom 01.07.1999 zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Bötzw vom 07.12.1995
- 3. Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Marwitz vom 20.02.1996
- 4. 1. Änderungssatzung vom 07.12.1999 zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Marwitz vom 20.02.1996
- 5. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Neu-Vehlefan vom 29.05.1996
- 6. Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Vehlefan vom 29.04.1996

# Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

7. 1. Änderungssatzung vom 28.06.2000 zur  
Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde  
Oberkrämer, OT Vehlefanzen vom 29.04.1996.

Oberkrämer, OT Eichstädt, den 28. März 2003

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

Oberkrämer,  
OT Eichstädt, 28. März 2003

gez. K. P. Schröder  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

320/2003 Beschluss zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4)  
Satz 1 Nr. 3 BauGB für das  
Grundstück in Schwante Flur 7 Flurstück 112  
(Teilfläche) – Erarbeitung einer  
Ergänzungssatzung

321/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 07/2003  
„Amalienfelder Weg“ in Schwante –  
Aufstellung eines Bebauungsplanes für die  
Grundstücke in der Gemarkung Schwante  
Flur 4 Flurstücke 265, 266, 267, 268 und 5

322/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Am  
Teerofenweg“ in Bötzw – Aufstellung eines  
Bebauungsplanes für die Grundstücke in der  
Gemarkung Bötzw Flur 5 Flurstücke 13/3  
(Teilfläche), 15 (Teilfläche), 16 (Teilfläche), 20/2,  
20/3 (Teilfläche) und in der Flur 10 das Flurstück  
223/1

323/2002 Beschluss zur Planänderung 09/2003 zum  
Bebauungsplan „Am Wiesengrund“ in  
Schwante – Durchführung einer Planänderung

324/2003 Beschluss zur Planänderung 09/2003 zum  
Bebauungsplan „Am Wiesengrund“ in  
Schwante – Billigung des  
Bebauungsplanentwurfes mit Begründung sowie  
deren öffentliche Auslegung

325/2003 Beschluss zur Dorferneuerungsplanung Schwante  
– Selbstbindungsbeschluss

328/2003 Beschluss zum Ausbauprogramm Hauptstraße im  
OT Schwante

329/2003 Beschluss zum Ausbauprogramm Gartenweg im  
OT Schwante

330/2003 Beschluss zum Ausbauprogramm Koppehof im OT  
Vehlefanzen

333/2003 Beschluss der Prioritätenliste zur Beantragung von  
Fördermitteln für das Jahr 2004  
nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz

308/2003 Beschluss zur Berechnung einer Vergleichsmiete  
in der Gemeinde Oberkrämer ab 2003

283/2002 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer  
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe  
(Friedhofssatzung)

342/2003 Beschluss zur Festsetzung des Anteiles der  
Grünflächen auf den kommunalen  
Friedhöfen, dessen Pflege und Reinigung im  
öffentlichen Interesse liegen

343/2003 Beschluss zur Festsetzung des Abzinsfaktors zur  
Gebührenerhebung für die  
Benutzung der kommunalen Friedhöfe

344/2003 Beschluss zur Festsetzung der Gebühren für die  
Benutzung der Friedhofskapellen auf  
den kommunalen Friedhöfen

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde  
Oberkrämer vom 27. März 2003 wird hiermit öffentlich bekannt  
gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der  
Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf  
eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt  
gemacht worden,
- der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den  
Satzungsbeschluss vorher  
beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der  
Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte  
Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden  
sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, OT Eichstädt, 04. April 2003

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in  
ihrer Sitzung am 27. März 2003 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:**

Beschluss- Nr.:

350/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der  
Gemeindevertretung der  
Gemeinde Oberkrämer vom 12.02.2003  
– öffentlicher Teil –

352/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters  
– öffentlicher Teil –

319/2003 Beschluss zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4)  
Satz 1 Nr. 3 BauGB für die  
Grundstücke in Vehlefanzen Flur 4 Flurstücke 12/5,  
12/7 und 491 – Erarbeitung einer  
Ergänzungssatzung

## Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

284/2002 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer

340/2003 Beschluss zur zukünftigen Gestaltung des Winterdienstes in der Gemeinde Oberkrämer

### Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

351/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 12.02.2003 – nichtöffentlicher Teil –

353/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters – nichtöffentlicher Teil –

339/2003 Beschluss zur Änderung des Standesamtbezirkes

341/2003 Beschluss zur zukünftigen Nutzung des Sportplatzes im OT Eichstädt

Oberkrämer, OT Eichstädt, 04. April 2003

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss Nr. 246/2002 vom 24. Oktober 2002 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über die 1. Planänderung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke Süd“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, OT Eichstädt, 04. April 2003

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 24. Oktober 2002 mit Beschluss-Nr. 246/2002 die Satzung über die 1. Planänderung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke Süd“ im OT Bärenklau gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, in der zur Zeit gültigen Fassung, beschlossen.

#### Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 4/41, 4/42, 4/44, 4/45, 4/47, 4/48, 4/49 der Flur 1 in der Gemarkung Bärenklau.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel Bauordnungs- und Planungsamt –als höhere Verwaltungsbehörde– wurden mit Schreiben vom 17.03.2003 keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene 1. Planänderung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Ehemalige Heinkelwerke Süd“ tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Planänderung zum o.g. Bebauungsplan mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer in Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer**

## **Straßenreinigung entlang der Straßenfront Ihres Grundstückes**

Aus gegebenem Anlass möchten wir die Bürger in unserer Gemeinde Oberkrämer nochmals auf Ihre Verpflichtung zur Straßenreinigung entlang der Straßenfront Ihres Grundstückes hinweisen.

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg-GO vom 15.10.1993 (GVBl. 1 S.398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. IS. 218), in Verbindung mit dem § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes - Bbg StrG - vom 11.06.1992 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), hat die Gemeinde Oberkrämer die Reinigungspflicht lt. Straßenreinigungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien.

Die Übertragung der Reinigungspflicht wird entsprechend nach § 2 o.g. Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sie erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straßenseite, bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 5 m von der Platzgrenze angerechnet.

Die Länge der zu reinigenden Straßenflächen ergibt sich aus der Straßenfrontlage des Grundstückes.

Bei Eckgrundstücken ist die Fläche zu reinigen, die sich aus der gradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.

In der Straßenreinigungssatzung wird die Art und der Umfang der Reinigung erfasst.

1. Das Säubern der Straße (§ 5).
2. Die Schneeräumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen (§ 6).
3. Das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7).

Das bedeutet für die Anlieger, dass die Straßen, Gehwege und Nebenanlagen (jedes Wochenende und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, bei außergewöhnlichen Verschmutzungen ohne Aufforderung sofort) in dem festgelegten Reinigungszyklus zu säubern sind.



Auch die Reitsportfreunde in unserer Gemeinde sind entsprechend § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes verpflichtet außerordentliche Verunreinigungen durch den Verursacher unverzüglich, ohne Aufforderung zu beseitigen. Unverzüglich bedeutet hierbei ohne schuldhaftes Verzögern des Verursachers, so dass es in aller Regel ausreichen dürfte, nach dem Austritt die Beseitigung der Verunreinigung zu veranlassen.

Leider ist dies nicht immer der Fall, wie das Bild aus Bötzwow zeigt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch die Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Gebzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt (§ 10).

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Oberkrämer.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

Im öffentlichen Interesse und aus Gründen der Rechtsgleichheit allen anderen Bürgern gegenüber fordere ich Sie daher auf, entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer, Ihrer Reinigungspflicht nachzukommen.

Kleidermann  
SB Ordnungsamt

## **Versteigerung von Fundfahrrädern**

Am 26. April 2003 findet gegen 10:00 Uhr auf dem Parkplatz vor dem neuen Verwaltungsgebäude im OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 eine Versteigerung von Fahrrädern statt.

Die Versteigerungslisten sind in den örtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Eger  
SB Ordnungsamt

## **Übergabe FW Oldtimerfahrzeug „K30“ und Feldküche**

Im letzten Jahr wurde das Oldtimerfahrzeug „K 30“ und die Feldküche der Ortswehr des Ortsteiles Bärenklau der Gemeinde Oberkrämer in einer Qualifizierungsmaßnahme für arbeitslose Jugendliche der Hennigsdorfer INO grundlegend saniert und in Stand gesetzt. Diese Maßnahme wurde durch die Bundesanstalt für Arbeit und mit Eigenmitteln der Gemeinde Oberkrämer finanziert. Die offizielle Übergaben der Technik durch die INO an die Feuerwehr der Gemeinde erfolgte nun am 14. Februar 2003.



Zum Säubern der Straßen gehört insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht (auch altes Streugut vom Winterdienst), Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.

Eine außerordentliche Reinigung ergibt sich auch bei Tier- und Hundehaltern. Der durch die Tiere und Hunde verursachte Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen.

## Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

---

### Feuerwehrleute der Gemeinde Oberkrämer stiegen auf

Auf Grund Ihrer Leistungen und Einsatzbereitschaft zur Bekämpfung von Schadensfeuer, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie der langjährigen Mitgliedschaft in den Ortswehren der Gemeinde Oberkrämer und der erfolgreichen Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen, wurden folgende Kameraden befördert:

Frau Christine Rohra	zur Hauptfeuerwehrfrau, Ortswehr Schwante;
Herr Georg Knoth	zum Hauptfeuerwehrmann, Ortswehr Schwante;
Herr Wolfgang Milkau	zum Hauptfeuerwehrmann, Ortswehr Schwante;
Herr Andre Schröder	zum Hauptfeuerwehrmann, Ortswehr Schwante;
Herr Baldur Berner	zum Feuerwehrmann, Ortswehr Schwante;
Herr Stefan Zeiske	zum Hauptlöschmeister, Ortswehr Marwitz;
Herr Mario Raciti	zum Löschmeister, Ortswehr Vehlefanzenz;
Herr Bernd Krüger	zum Löschmeister, Ortswehr Vehlefanzenz;
Herr Ralf Brendicke	zum Löschmeister, Ortswehr Vehlefanzenz;
Herr Marco Frank	zum Hauptfeuerwehrmann, Ortswehr Vehlefanzenz;
Herr Ron Schuster	zum Hauptfeuerwehrmann, Ortswehr Vehlefanzenz;
Herr Udo Bunzel	zum Hauptfeuerwehrmann, Ortswehr Vehlefanzenz;
Herr Marek Herzik	zum Feuerwehrmann, Ortswehr Vehlefanzenz;
Herr Steven Schult	zum Feuerwehrmann, Ortswehr Vehlefanzenz.

Herrn Stefan Zeiske, Ortswehr Marwitz, schloss erfolgreich die Ausbildung zum Zugführer und Herr Andre Hofmann, Ortswehr Eichstädt, schloss erfolgreich die Ausbildung zum Gruppenführer ab.

Herr Olaf Elbrecht, der bereits seit 22 Jahren Mitglied der Feuerwehr ist, wurde wieder zum stellvertretenden Gemeindebrandmeister bestellt.

In Anerkennung für langjährige treue Pflichterfüllung in der Freiwilligen Feuerwehr wurden für 20 Jahre Herr Bernhard Warnke und Herr Dietrich Dochan, Ortswehr Schwante ausgezeichnet, Herr Daniel Neumann, Ortswehr Eichstädt für 10 Jahre.

Kleidermann  
SB Feuerwehr

---

### Einladung zum 1. großen Krämer-Waldfest

Das Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin, Oberförsterei Krämer, die Gemeinde Oberkrämer und der Förderverein Regionalpark Krämer Forst e.V. laden am Samstag, den 26. April 2003 von 9:00 bis 18:00 Uhr alle Bürgerinnen und Bürger der Region zum 1. Waldfest in den Krämer auf das Gelände hinter der Speedwaybahn Wolfslake ein.

Traditionelle Handwerksbetriebe und regionale Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte werden sich ebenso präsentieren wie zahlreiche Kulturvereine der Umgebung.

Ein umfangreiches Kinder- und Familienprogramm mit Waldspielen, Kutschfahrten, Malen, Basteln, Raten und Gewinnen wird für einen erlebnisreichen Familientag sorgen.

Selbstverständlich wird auch für das leibliche Wohlbefinden gesorgt sein.

Heimische Spezialitäten wie Räucherfisch, Wilderzeugnisse, regionaltypische Agrarprodukte, frisches Brot und Kuchen, besonders aber knuspriger Wildschweinbraten werden sie auf eine kulinarische Reise durch unsere Heimat führen.

Wanderungen mit den ortsansässigen Förstern lassen sie die einzigartigen Waldbilder des Krämerwaldes erleben und vermitteln interessante Informationen über unsere heimische Flora und Fauna.

Waldbesitzer werden von Fachhändlern über die neusten forstwirtschaftlichen Geräte informiert, holzbe- und verarbeitende Kleinunternehmer werden ihre Produkte und Leistungen anbieten.

Gegen eine geringe, freiwillige Spende sind beim Eintritt Plaketten erhältlich, die an den Wtag erinnern sollen, deren Nummern aber gleichzeitig an einer Gewinnauslosung teilnehmen werden. Mit dem Erlös der Plaketten wie der gesamten Veranstaltung soll das Gelände um das „Grüne Klassenzimmer“, der Grillplatz, die Waldteiche und die gesamte Liegenschaft weiter im Sinne des sanften Waldtourismus entwickelt werden.

Sie erreichen das Festgelände mit dem Fahrzeug über die Landstraße L 161 von Vehlefanzenz oder Perwenitz kommend. In der Ortslage Wolfslake bitte Richtung Neu-Vehlefanzenz abbiegen und nach 150 Metern, hinter der Speedwaybahn, nach rechts abbiegen; in den Wald. Eine Parkmöglichkeit wird in Wolfslake für sie bereitgestellt.

Die Veranstalter würden sich über Ihr Kommen freuen und wünschen Ihnen schon jetzt einen erholsamen und erlebnisreichen Waldfesttag.

Voigt  
Leiter der Oberförsterei

---

### Ausstellung „Frühlingsschau“ in Mühlenbeck

Die Ausstellungssaison des Kleintierzüchtervereins Mühlenbeck beginnt mit der „Frühlingsschau“ in 16567 Mühlenbeck, Woltersdorfer Straße in diesem Jahr am Samstag, den 19. April 2003 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Ostersonntag, den 20. April von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Es gibt Osterhasen in allen Farben, Formen und Variationen; Ziegen, Schafe mit Lämmern; Hühner und Zwerghühner und deren Küken; Tauben und einer Vogelvoliere zu bestaunen. Unsere kleinen Besucher dürfen unsere Küken streicheln. Ein Schaubrüter verdeutlicht, wie die kleinen Küken aus den Eiern schlüpfen. Bei der Tombola können die Kinder und Erwachsenen ihr Glück versuchen und außerdem können die Besucher das gastfreundliche und nett hergerichtete Vereinshaus aufsuchen und die selbstgemachten Köstlichkeiten probieren. Umrahmt wird die Schau von einer liebevoll gestalteten Blumendekoration.

L. Güldenpfennig  
Ausstellungsleiter

## Tag der offenen Tür im Verwaltungsgebäude

Am Samstag, den 15. März 2003 war es endlich soweit, die neue Gemeindeverwaltung Oberkrämer ist mit zahlreichen Gästen und allen Mitarbeitern der Verwaltung an einem "Tag der offenen Tür" offiziell eröffnet worden.



Mit einer kleinen Eröffnungsrede des Bürgermeisters H. Jilg begann dann der "Tag der offenen Verwaltungstür", bei dem die Besucher anschließend rund vier Stunden Gelegenheit hatten, sich im neuen Verwaltungsgebäude umzusehen. In seiner Rede ließ der Bürgermeister das bisher Geschaffte noch einmal Revue passieren. So nahm er u.a. Bezug auf den Umzug, der unter der Leitung von Hauptamtsleiter D. Blumberg reibungslos geklappt hat und nur mit Gemeindearbeitern

sowie Verwaltungsmitarbeitern realisiert wurde. Außerdem stellte er das neue Gebäude in groben Zügen noch einmal vor; jeder konnte sich an diesem Tage ein eigenes Bild machen. Zudem war er froh, dass defekte Heizungen sowie zu kleine Räume jetzt der Vergangenheit angehören. Auch der Vorsitzende der Gemeindevertretung, K. P. Schröder, erklärte, dass es die richtige Entscheidung war, den Neubau zu wagen. Die Mittel für das 1,4-Millionen-Euro-Projekt stammen aus der Prämie für die freiwillige Fusion der Gemeinde Oberkrämer sowie zu 40 Prozent aus Fördermitteln des Kreises nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

Eine Reihe von Geschenken und Blumen wechselten dann noch den Besitzer. Den Wahrzeichen der Kindereinrichtungen aus allen Ortsteilen, übergeben von den Kitaleiterinnen, in luftgetrocknetem Ton auf einem Relief festgehalten, versprach der Bürgermeister einen Ehrenplatz. Dieser befindet sich nun im Bürgersaal.



Als dann dieser Teil der Einweihung mit der Schlüsselübergabe beendet war, gab es einen enormen Andrang auf die Verwaltungstür. Es wurden sogleich die ansprechenden, freundlichen Räume bestaunt und auch das ein oder andere Wort mit den Mitarbeitern gewechselt. Im Obergeschoss konnten die Besucher dann noch eine Ausstellung des Heimatvereins sowie eine Auswahl von klassischen Stücken aus der Marwitzer Werkstatt der Keramikünstlerin Hedwig Bollhagen bestaunen. Und wer danach noch eine Weile bleiben mochte, hatte im Bürgersaal bei Büfett und Getränkeauschank die Gelegenheit dazu.

Sehr viele Bürger nutzten am Samstag auch die Möglichkeit, sich im Raum der Verwaltungsbibliothek umzusehen und Fragen zu stellen.

Ziel dieser Einrichtung ist es, zentral alle für die Verwaltung erforderlichen Gesetze und regelmäßig zu beziehenden Periodika zu erfassen und somit Doppelexemplare zu vermeiden und Kosten zu sparen.

Ein Multimedialer Internetarbeitsplatz soll den aktuellen Service für den Rat suchenden Bürger unterstützen. Kosteneffizient soll entschieden werden, welche Gesetze und Verordnungen auf CD-ROM oder DVD zu beziehen sind und somit über das Intranet allen Mitarbeitern der Verwaltung ständig zur Verfügung stehen.

Als erster Schritt für den 15. März wurde verschiedenartiges kostenloses Informationsmaterial zusammengetragen. Broschüren der Ministerien mit aktuellen Informationen und touristisches Material, auch von der ITB, stießen auf reges Interesse.

Deutlich wurde am Tag der offenen Tür, wie groß besonders die Nachfrage bei den regionalen Informationsbroschüren, Karten und Kulturangeboten, die in breiter Vielfalt zur Verfügung standen, war.

Schritt für Schritt wird nun der Raum entsprechend seiner Funktion und den vorhandenen Mitteln sowie dem Bedarf mit Leben erfüllt.

## Übersicht Telefondurchwahlen bzw. Raumnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale:	03304 / 3932-0	
Fax:	03304 / 393239	
	<b>Raumnummern</b>	<b>Telefondurchwahl</b>
Bürgermeister Hr. Jilg	Raum 24	3932-0
Sekretariat Fr. Borchmann Fr. Heldt	Raum 23 Raum 23	3932-11 3932-38
<b>Hauptamt</b>		
Leiter Hr. Blumberg	Raum 18	3932-21
Personalamt Fr. Deutsch	Raum 19	3932-15
Öffentlichkeitsarbeit, Fr. Herz	Raum 19	3932-42
Allgemeiner Verwaltungsdienst Fr. List Fr. Olschewski	Raum 20 Raum 20	3932-19 3932-20
Justitiar Hr. Matschke	Raum 22	3932-0
Referendarzimmer	Raum 21	3932-41
<b>Kämmerei</b>		
Leiterin Fr. Schmidtsdorf	Raum 13	3932-17
SB Kämmerei Fr. Gerlach	Raum 13	3932-46
<b>Kasse</b>		
Leiterin Fr. Seifert SB Kasse	Raum 12	3932-18
Fr. Kirsch	Raum 12	3932-47
Zweitwohnungssteuer Fr. Ahfeldt	Raum 12	3932-48
Kasse/Steuern Fr. Guhl	Raum 14	3932-16
Vollstreckung Hr. Sattelmair	Raum 17	3932-34

Raumnummern	Telefondurchwahl
<b>Ordnungs- und Sozialamt</b>	
Leiterin Fr. Röding	Raum 5 3932-14
Einwohnermeldebehörde Fr. Hübner	Raum 1 3932-12
Fr. Jüstel	Raum 1 3932-36
Ordnungsamt Hr. Eger	Raum 4 3932-29
Außendienst/FFw Hr. Kleidermann	Raum 2 3932-37
Gewerbeamt/ Friedhofswesen Fr. Jelinek	Raum 2 3932-28
Kita/Schule Fr. Dornbrack	Raum 3 3932-31
Fr. Eichler	Raum 3 3932-30
<b>Bauamt</b>	
Leiter Hr. Leys	Raum 7 3932-23
Tiefbau Fr. Ganschow	Raum 6 3932-33
Tiefbau Hr. Rücker	Raum 8 3932-22
Baumaßnahmen/ Bauordnung Fr. Schlüter	Raum 8 3932-25
Liegenschaften Fr. Schönberg	Raum 9 3932-24
Bauleitplanung Fr. Draeger	Raum 9 3932-35
Hr. Eickenhorst	Raum 11 3932-27
Wohnungsverwaltung Fr. Kunze	Raum 10 3932-26
Hr. Helmchen	Raum 10 3932-40
Jugendsozialarbeiterin Fr. Arian	Raum 15 3932-44
Revierpolizisten Hr. Hübner	Raum 16 3932-43
Hr. Meisolle	Raum 16 3932-43
Schiedsstelle Hr. Warnholz	Besprechungsraum 2 3932-0



**PLUS-Bausparen – extra Vorteile**

- keine Gebühren außer Abschlussgebühr
- niedrige Festzinsen für Ihr Darlehen
- flexible Vertragsgestaltung

**Kundendienstbüro**  
**Rainer Pinnau**  
 Telefon 03302 801524  
 Telefax 03302 801261  
 Pinnau@hukvm.de  
 www.HUK.de/vm/Pinnau  
 Berliner Straße 27 · 16761 Hennigsdorf  
 Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr  
 und 15.00–18.00 Uhr



**HUK-COBURG**  
Da bin ich mir sicher

**Hannelore Hiepel**  
**Steuerberaterin**

In Kooperation mit Peter W. Franke, Rechtsanwalt, Berlin

- Beratung für Handel, Handwerk, Freie Berufe
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Einkommensteuererklärungen

Schwante • Birkenweg 8 • 16727 Oberkrämer  
 Telefon ( 0 33 055) 7 44 67

**Heizung & Sanitär GmbH Schwante**  
 Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer  
 Tel. ( 03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71



- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

**Suche laufend ...**  
**Baugrundstücke und Häuser**  
**... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54  
 eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de



## Zweirad - Ebert

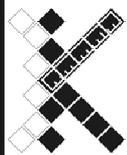
Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf  
Tel. (03302) 22 41 00  
(ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motoroller  
Motoräder  
Werkstatt • Zubehör*

**BICO PLUS** Räder fürs Leben

*Ihre Werkstatt in Hennigsdorf*

## P. KIEPER



Fliesen-, Platten- und  
Moosakleugerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer  
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

## Antennen- und Elektroservice - Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin  
Bärenklau  
Wendemarkter Weg 52  
16727 Oberkrämer  
☎ (03304) 25 04 52

## Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz • Breite Straße 26  
☎ (03304) 3 45 20 • Fax: (03304) 3 40



**AUTODIENST**

**STANGE & FRANK GmbH**

**KFZ-MEISTER-  
BETRIEB**

Telefon: (0 33 04) 56 21 35  
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art  
An PKW + LKW

Unfallschäden  
Motorinstandsetzung  
TÜV und AU • Kiz-Anmeldung



Vehlefanze • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

## Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarkter Weg 44,  
16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,  
Solarbereich, Gel-Batterien,  
Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tele. (0 33 04) 25 15 50  
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: [zielkebatterien@aol.com](mailto:zielkebatterien@aol.com)

## Sind SIE richtig versichert?

80% der Deutschen sind zu teuer oder falsch versichert -  
Welche Policen Sie wirklich brauchen und  
welche überflüssig sind... Wir beraten Sie!



VERSICHERUNGSMAKLER OHG

Vereinbaren Sie einen  
Termin:

Telefon  
**03304 / 522 04 98**

Maik Peiffer

Analyse • Beratung • Service

## raschdach dachbau

Dachdeckermeister Norbert Rasch

Bötzow • Dorfane 11 • 16727 Oberkrämer

- ☎ Dachdeckerarbeiten
- ☎ Zimmerarbeiten
- ☎ Klempnerarbeiten
- ☎ Schornsteinsanierung

Tel. / AB.: (0 33 04) 3 49 60  
Fax: (0 33 04) 56 20 17  
Funk: 0172 / 3 80 91 78



